

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SABIK Offshore GmbH

Stand: Januar 2016

Für unsere Aufträge gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Divergierende Verkaufsbedingungen erkennen wir nicht an. Abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Als Währung wird Euro festgeschrieben.

1. Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder per Email erteilt oder bestätigt werden.

2. Lieferung

Der Lieferant hat uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die eine Verzögerung der Lieferung befürchten lassen. Bei Nichteinhaltung von Fixterminen oder Garantien für die Beschaffenheit (zugesicherte Eigenschaften) können wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Lieferungen haben unter Angabe der vorgeschriebenen Angaben und Kennzeichnungen zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind wir dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten. Bei Anlieferung auf Paletten ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie, tauschfähige Euro-Paletten (DB-Norm) verwendet werden. Sollten wir bei Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, sind wir berechtigt, diese zum Wiederbeschaffungswert zu belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten müssen wir ausdrücklich zugestimmt haben. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Versand durch eine Speditionsfirma zur Mitteilung an diese, dass wir für die Rollfuhrversicherung (RVS) und Speditionsversicherung (SVS) Verzichtskunde sind.

3. Zahlung

Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Zahlungsort ist Schwerin. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware. Die Zahlung gilt mit dem Tage als erfolgt, an dem unsere Bank unser Konto belastet. Rechnungen sind stets mit der von uns bei der Bestellung vergebenen **Bestellnummer** zu versehen, andernfalls beginnt die Zahlungsfrist nicht.

4. Mängelansprüche

Soweit der Lieferant uns eine Sache verkauft, hat er uns diese frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Bei Vorliegen eines Mangels können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Wir können wegen eines Mangels der Sache nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selber beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Verweigert der Lieferant, ohne hierzu nach § 439 Abs. 3 BGB berechtigt zu sein, die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, sind wir sofort, auch vor Ablauf der von uns gesetzten Frist berechtigt, auf seine Kosten die Mängel zu beseitigen. Etwaige Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung bleiben in allen Fällen vorbehalten. Offene Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach unverzüglicher Untersuchung dem Lieferanten angezeigt werden. Verborgene Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, sofern keine zusätzlichen Vereinbarungen darüber getroffen werden. Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir selbst etwaige Regressansprüche anderer Unternehmer oder Verbraucher wegen dieser

Mängel erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache an uns abgeliefert hat, ein. Bei Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche erneut, es sei denn der Lieferant bestreitet den Mangel und erfüllt ausdrücklich nur aus Kulanz. Dies gilt auch im Falle der Nachbesserung sofern der Mangel auf dem nachgebesserten Mangel oder den Folgen einer mangelhaften Nachbesserung beruht.

5. Sicherheit und Umwelt

Der Lieferant garantiert (sichert zu), dass die von ihm gelieferten Waren einschließlich ihrer Verpackung den jeweils geltenden deutschen und EU-rechtlichen Vorschriften und der jeweiligen Verkehrsauffassung, sowie den zugrunde gelegten Spezifikationen oder den im Auftrag spezifizierten Sonderbedingungen, entsprechen und dass sie unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Qualitätskontrollen hergestellt oder behandelt worden sind. Sofern es sich um Lieferungen von technischem Material, wozu auch Verpackungsmaterial zählt, handelt, wird ferner garantiert, dass dieses dem Stand der Technik entspricht, wobei Bedarfsgegenstände insbesondere den Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung zu entsprechen haben. Im Speziellen müssen die Produkte die Anforderungen der aktuellen RoHS- und REACH-Vorschriften erfüllen. Die SABIK Offshore GmbH hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Im Einklang mit den Schwerpunkten unserer Umweltpolitik, dem Einsatz umweltfreundlicher Technologien und der Schonung der natürlichen Ressourcen erwarten wir von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass diese Umweltkriterien bei der Herstellung oder Beschaffung der von uns bestellten Produkte bzw. bei der Durchführung zu erbringender Dienstleistungen ebenfalls Beachtung finden. Wir erwarten die Beachtung und die Umsetzung dieser Prinzipien von unseren Mitarbeitern und unseren Vertragspartnern (Pkt.11).

6. Qualitätssicherung und Rücktritt bei Nichteinhaltung

Die SABIK Offshore GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen durch ein Betriebsaudit zu überprüfen. Der SABIK Offshore GmbH bzw. dem Dritten ist es hierbei insbesondere gestattet, die bei dem Lieferanten lagernden Rohstoffe, Hilfsstoffe und Verpackungsmaterialien sowie die Herstellungsabläufe während der Arbeitszeit zu überprüfen, Proben zu ziehen und die sich auf die zu liefernden Waren beziehenden Produktions-, Qualitäts- und Kontrollaufzeichnungen einzusehen. Davon unberührt bleiben verfahrensspezifische Details, soweit diese Betriebsgeheimnis des Lieferanten sind. Im Übrigen ist die SABIK Offshore GmbH bzw. der Dritte verpflichtet, über die gelegentlich der Einsichtnahme erlangte Kenntnisse von betriebsinternen Angelegenheiten des Lieferanten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Durchführung und das Ergebnis eines Betriebsaudits haben keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware. Ergibt das Betriebsaudit, dass der Lieferant nicht den in Absatz 1 genannten Vorgaben entspricht, ist die SABIK Offshore GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Behebung der Beanstandungen durch den Lieferanten berechtigt, von bestehenden Lieferbeziehungen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, sofern die Beanstandungen dazu führen, dass die Produkt- oder Arbeitssicherheit deutlich und akut betroffen ist.

7. Sicherheitserklärung

Der Lieferant sichert zu, dass Waren, die im Auftrag für uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Lieferant sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die Sanktionslisten der EU Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002 abgeglichen werden.

8. Genehmigung auf Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Vertragspartner garantiert, dass er, soweit an Sonn- und Feiertagen Arbeiten oder Anlieferungen geplant sind, eine gültige Genehmigung von der zuständigen Behörde, welche für den Standort zuständig ist, an dem er seinen Firmensitz hat, ausgenommen in den Ausnahmefällen nach § 13 Absatz 3 Ziff. 2 a), § 13 Absatz 5, §10 Absatz 1 Ziff. 14-16, §10 Absatz 2 und § 14 Absatz 1 ArbZG, besitzt. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Erfüllung des Auftrages eine Kopie dieser Genehmigung immer mitzuführen. Die SABIK Offshore GmbH hat das Recht bei nicht vorliegender Genehmigung die Durchführung der Arbeiten abzulehnen und behält sich hierfür die Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche vor. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der hier getroffenen Vereinbarung zu prüfen. Alle weiteren Richtlinien des Arbeitszeitgesetzes sind verbindlich einzuhalten.

9. Erfüllungsort

Sabik Offshore GmbH
Wilhelm-Maybach-Straße 3
19061 Schwerin

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns jeweils vorgeschriebene Empfangsstelle, für alle Zahlungen die Kontoverbindung SABIK Offshore GmbH. Der Gefahrübergang erfolgt dort.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Schwerin, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

11. Prinzipien der SABIK Offshore GmbH zu Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mit den von uns aufgestellten Prinzipien wollen wir unseren Beitrag zur Erhöhung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes leisten. Wir erwarten die Beachtung und die Umsetzung dieser Prinzipien von unseren Mitarbeitern und unseren Vertragspartnern.

- Erarbeitung einer Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik
- Ermittlung und Verpflichtung zur Einhaltung der für alle Bereiche des Unternehmens geltenden Gesetze
- Ermittlung und Erfüllung gesellschaftlicher Anforderungen in Bezug auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktionsabläufen
- Regelmäßige systematische Bewertung unseres Managementsystems auf Wirksamkeit
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und Risikoanalysen für die Ableitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Verletzungen und Schäden
- Berücksichtigung des Stands der Technik bei der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen
- Einbeziehung unserer Mitarbeiter sowie ihrer Hinweise und Anregungen bei der Umsetzung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Erhöhung der Kompetenz unserer Mitarbeiter durch Teilnahme an für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen
- Bereitstellung erforderlicher Mittel für persönliche Schutzausrüstungen
- Regelmäßige Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen
- Erhöhung der Arbeitssicherheit durch Meldung und Auswertung von Vorfällen mit den Mitarbeitern
- Ermittlung von Umweltraspekten und Durchführung von Umweltanalysen für die Ableitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen
 - für den sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen, zur Vermeidung, Wiederverwertung und / oder umweltgerechten Entsorgung von Abfällen, zur Reduzierung von Gefahrstoffen und anderen umweltschädlichen Auswirkungen in unseren Produkten und Produktionsabläufen, unter Einbeziehung aller Mitarbeiter